

# **Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für das Museum der Stadt Strasburg (Um)**

**(1. Änderungssatzung vom 29.04.2004)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 22 (2) und (3) Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 18. 02. 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ) sowie des Kommunalabgabengesetzes M- V vom 1. Juni 1993 § 6 (GVOBl. M- V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um) vom 16.05.2002 nachstehende Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung des städtischen Museums in Kraft gesetzt:

### *§ 1 Allgemeines*

Zur anteiligen Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Museums der Stadt Strasburg (Um) entstehen, werden Nutzungsentgelte entsprechend des Entgelttarifs erhoben. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

### *§ 2 Entgeltschuldner*

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind alle Nutzer des städtischen Museums verpflichtet, soweit das Nutzungsentgelt nicht aufgrund des § 3 dieser Entgeltordnung erlassen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### *§ 3 Tarifiermäßigungen/ -erlass*

Für den im Entgelttarif festgelegten Personenkreis kann das Entgelt ganz oder teilweises erlassen werden.

### *§ 4 Entgelt*

Für die Nutzung des Museums ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

## Entgelt für die Benutzung des Museums

### 1. Eintrittspreise

1. 1.	Erwachsene	1, 00 €
1. 2.	Ermäßigte Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende	0, 50 €
1. 3.	Gruppenkarten	
1. 3. 1	Gruppen von mindestens 10 Personen (Erwachsene) je Besucher	0, 75 €
1. 3. 2	Schulklassen in Begleitung eines Lehrers ab 10 Personen je Besucher	0, 25 €
1. 4.	Familienkarten, Eltern mit ihren minderjährigen Kindern	2, 50 €
1. 5.	Kein Entgelt wird erhoben von: a) Kinder unter 6 Jahren b) Mitarbeiter der Presse c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes d) Mitglieder des Uckermärkischen Museumsverbandes e) notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucher	

### 2. Führungen

2. 1.	Öffentliche Führungen im Museum von mindestens 5 Personen, je Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1, 00 €
2. 2.	Führungen von Gruppen oder Schulklassen (max. 30 Personen) zusätzlich zum Eintrittspreis	10, 00 €

### 3. Auskünfte, Nachforschungen und Reproduktionen

3. 1.	Nachforschungen und schriftliche Auskünfte durch Mitarbeiter des Museums, bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten, für jede angefangene Stunde	15,00 €
3. 2.	Anfertigen von Direktkopien Format DIN A 4, je Seite Format DIN A 4 in Farbe, je Seite Format DIN A 3, je Seite Format DIN A 3 in Farbe, je Seite	0, 30 € 0, 75 € 0, 50 € 1,50 €
3. 3.	Videoerlaubnis für private Zwecke	3, 00 €
3. 4.	Fotoerlaubnis für private Zwecke	1, 00 €
3. 5.	Filmaufnahmen in den Räumen des Museums je angefangene Stunde	75, 00 €

3. 6.	Kein Entgelt wird erhoben für das Fotografieren, Malen und Zeichnen von Sammlungsgegenständen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung	
-------	---	--

#### 4. Museumspädagogische Arbeit

4. 1.	Stadtführungen Ca. 90 Minuten bis 10 Personen Ca. 90 Minuten über 10 Personen anfallende Materialkosten werden auf die Teilnehmer umgelegt	10,00 € 1,00 € pro Person 10, 00 €
4. 2.	Museumspädagogische Arbeit mit Fragebögen entsprechend der jeweiligen Altersgruppe zusätzlich zum Eintrittspreis Materialkosten pro Person	0, 25 €
4. 3.	Kein Entgelt für Museumspädagogische Leistungen wird erhoben für Kindergartenkinder	

#### 5. Nutzung Galerie

		<b>Tarif Strasburger gemeinn. Verein pro Euro je Nutzungstag</b>	<b>Tarif Vereine in Euro je Nutzungstag</b>	<b>Tarif gewerbliche Nutzung je Nutzungstag</b>
5.1.	Nutzung der Galerie für ausgewählte Kulturveranstaltungen	20,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro

#### *§ 5 Zeitpunkt der Entstehung*

Mit der Nutzung des Museums unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

#### *§ 6 Fälligkeit*

Das Entgelt ist vor Benutzung des Museums zu zahlen.

#### *§ 7 Inkrafttreten*

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg (Um), den 29.04.2004

Norbert Raulin  
Bürgermeister